



Ausführungsbestimmungen Subvention Nachwuchsausbildung Gewehr 300 m

Dok.- Nr. 60.44.02

Die Abt. Gewehr 300 m des AGSV erlässt in Ergänzung des Reglements 60.44.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Grundlagen

Reglement über die Subvention der Nachwuchsausbildung Gewehr 300 m (Dok.-Nr. 60.44.01)

2. Kursanmeldungen

Die Nachwuchskurse sind mindestens zwei Wochen vor Kursbeginn und spätestens bis **10. April** mit dem Formular 60.44.06 beim zuständigen Bezirksjungschützenchef anzumelden. Das Formular kann von der Homepage des AGSV herunter geladen werden.

Die Bezirksjungschützenchefs leiten die gesammelten Anmeldungen bis 20. April dem Ressortleiter Jungschützenkurse des AGSV weiter.

3. Kursabrechnungen

Für die Abrechnung des Nachwuchskurses müssen **sämtliche Resultate** in der Verbands- und Vereinsadministration des SSV (VVA) eingetragen sein. Das **beste Resultat des Kantonalen Juniorenstichs** ist in der VVA in der Spalte „Kant. Qualifikation“ einzutragen.

Sämtliche Standblätter sind zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular 60.44.06 bis spätestens **31. August** dem zuständigen Bezirksjungschützenchef einzureichen.

Die Bezirksjungschützenchefs kontrollieren die Abrechnungen und leiten diese bis spätestens 20. September an den Ressortleiter Jungschützenkurse des AGSV weiter.

4. Subventionsbeitrag

Für vorschriftsgemäss angemeldete und abgerechnete Nachwuchskurse, welche die Subventionskriterien gemäss Reglement 60.44.01 erfüllen, wird pro Teilnehmenden ein Betrag von **Fr. 35.--** vergütet.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen, insbesondere die AFB zur Subvention Nachwuchsausbildung vom 5. Februar 2014. Sie wurden vom Kantonalvorstand am 17. November 2015 beschlossen und treten auf den 1. März 2016 in Kraft.